

Geschäftsnummer:

Verkündet am
27. Februar 2007

Landgericht -
17. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Schluss-Urteil

In dem Rechtsstreit

Land A

vertreten durch d. Landesvermessungsamt

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

Verlag E

vertreten durch d. GF:

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Auskunft u. a.

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts auf die mündliche Verhandlung vom
13. Februar 2007 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an das klagende Land 2.822,65 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. November 2005 zu zahlen.

Die Beklagte gab im Jahr 2003 in erster Auflage das „Radtourenbuch und Karte 1:50.000“, Teil 1: Von“ heraus. In diesem Radwanderführer sind u. a. auf den Seiten 15, 17, 23, 25, 29, 33, 35, 39, 41, 45, 51, 53, 55, 57, 61, 63, 65, 69, 73, 75, 77, 79, 81 Karten im Maßstab 1:50.000 enthalten, in denen der Radwanderweg Radweg in roter Farbe eingezeichnet ist. Zur Erstellung der Karten benutzte die Beklagte neben anderen Karten auch die TK50 L 6516, L 6518, L 6520, L 6716, L 6718, L 6720, L 6722, L 6724, L 6920, L 6922 und L 6924 des **A**..... Landesvermessungsamtes (Ausgaben 1990 bis 1992) und die TK50 L 6726 des **B**..... Landesvermessungsamtes (Ausgabe 1998). Die von den betroffenen 12 TK50 benutzte Fläche beträgt im Durchschnitt 18,6 %. Insgesamt ist bei den **A**..... Karten eine Landschaftsfläche von 1.075 km², bei der **B**..... Karte eine solche von 125 km² betroffen.

Nachdem das Landesvermessungsamt **A**..... die partielle Übereinstimmung der Karten im Radwanderführer mit den genannten TK50 feststellte, forderte es die Beklagte vergeblich auf, entsprechende Nutzungslizenzen zu erwerben oder Schadensersatz zu leisten. **B**..... hat seine etwaigen Ansprüche aus der Nutzung der Karte L 6726 dem klagenden Land abgetreten.

Das klagende Land ist der Ansicht, die benutzten topographischen Karten genossen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art Urheberrechtsschutz. Vor allem der Vorgang der Generalisierung, bei dem eine Karte aus einer solchen mit größerem Maßstab abgeleitet werde und daher angesichts des beschränkten Raumes Entscheidungen über das Ob und das Wie der Darstellung einzelner Elemente getroffen werden müssten, biete hierbei den erforderlichen Freiraum für eine individuelle schöpferische Leistung bei der Darstellung. Die schöpferische Eigentümlichkeit bestehe in der harmonischen Darstellung vieler Themen. Vom Vorbekanntem hebe sich die TK50 u.a. durch die Farbgebung ab, vom durchschnittlichen kartographischen Schaffen durch die Lagetreue der Geobjekte bzw. Kartenzeichen, einen sehr hohen Detaillierungsgrad, einfache, weitgehend selbsterklärende, farbunterstützte Signaturen und eine zyklische Aktualisierung aller im Musterblatt beschriebener Objekte.

Es vertritt die Auffassung, bei den Karten in dem Radwanderführer handele es sich um eine Bearbeitung der jeweiligen TK50 gem. § 23 UrhG, nicht um eine freie Bearbeitung nach § 24 UrhG. Hierzu behauptet es, es bestehe in der Darstellung weitgehende Übereinstimmung der Karten in dem Radwanderführer mit den betroffenen TK50, was den Grundriss (Verkehrsnetz und Siedlungen), die Grundrisschrift, die Straßenfüllung, die Gewässer, die Waldflächen und die Schummerung anbelange. Das Radtourenbuch habe die Farbgebung der Gewässer, der Straßen des Regionalverkehrs sowie die Signatur der Eisenbahnlinien ebenso übernommen wie die Auswahl des Gewässer- und Wegenetzes, die nicht zwingende Klassifizierung der Einzelobjekte, zahlreiche Signaturen (z.B. Kirche als trigonometrischer Punkt) sowie alle Flur-, Brunnen-, Quell- und Waldnamen. Bei der Darstellung der Bebauung sei das Prinzip der Einzelhausdarstellung von der Beklagten übernommen worden, ebenso Dämme entlang der Flüsse und Böschungen an Straßen, in Waldgebieten und Absatzbecken. Die Übernahme erstreckte sich auch auf die Auswahl und Abgrenzung der Waldgebiete. All den übernommenen Elementen sei schöpferische Eigentümlichkeit eigen.

Ein Schadensersatzanspruch ergebe sich im Übrigen nicht nur aus der Verletzung des Urheberrechts, sondern auch aus der Verletzung des Schutzrechts des Datenbankherstellers. Jedes Blatt der TK50-Reihe stelle für sich genommen eine Datenbank i.S.d. § 87b UrhG dar. Jede TK50 bestehe aus einer Vielzahl von Einzeldaten, denen Einzelinformationswert zukomme, die mithin unabhängig seien. Gerade in der jeweils nur selektiven Nutzung und nicht in der Gesamtbetrachtung der Karte sei der regelmäßige bestimmungsgemäße Gebrauch zu sehen. Die systematische Anordnung sei in der Anordnung sämtlicher Objekte im Verhältnis ihrer Lage zum Gauß-Krüger-Koordinatensystem begründet. Auch der Darstellung der Einzelobjekte liege eine Methodik zugrunde, die auf der Legende der TK50 basiere. Die Elemente der TK50 seien auch einzeln zugänglich, indem der Betrachter eine bestimmte Stelle fokussiere und die Information ablese. Jedes einzelne Kartenblatt erfordere auch eine wesentliche Investition. Die Aktualisierung erfordere - was unbestritten ist - folgende Arbeitsschritte: Bildflug, Orthofotoerstellung, Erkundung unklarer Sachverhalte im Gelände durch den Topographen, Sammlung und Auswertung von Änderungsmeldungen Dritter (z.B. der Stadt- und Landkreise) und weiterer Unterlagen, der Erstellung eines Fortführungsentwurfes, die kartografische Originalbearbeitung in 13 Folien, Prüfung, Korrektur der Mängel, Herstellung von 13 neuen Originalfolien sowie der Folien für den Auflagendruck. Insgesamt entstünden für die

Fortführung eines einzelnen Kartenblattes Aufwendungen in Höhe von ca. 54.000 Euro, nämlich 24.000 Euro für Bildflug, Orthophotoherstellung und Erkundung vor Ort sowie 30.000 Euro für die kartographische Fortführung. Das klagende Land ist der Ansicht, die den jeweiligen TK50 von der Beklagten entnommenen Teile seien sowohl in qualitativer (z.B. Wegenetz) als auch in quantitativer Hinsicht wesentlich. Im Übrigen sei - was von der Beklagten nicht bestritten wurde - davon auszugehen, dass die Beklagte den Inhalt der TK 50 zumindest einmal auf einen anderen Datenträger übertragen hat, um die weitere Bearbeitung vorzunehmen.

Die auf Auskunft und Schadensersatz gerichtete Stufenklage ist der Beklagten am 18. 11.2005 zugestellt worden. Nachdem die Beklagte mit Teilurteil vom 18.07.2006 zur Auskunftserteilung verurteilt worden ist, hat sie die Auflagenhöhe mit 6.200 Exemplaren angegeben. Auf dieser Grundlage hat das klagende Land nunmehr - teilweise unter Einbeziehung von Umsatzsteuerbeträgen - seine Forderung berechnet.

Das klagende Land beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an es 3.009,74 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, vor allem in Bezug auf die Darstellung des Straßen- und Wegenetzes bedienen sich die Landesvermessungsämter der Computergrafik, bei der kein individueller Gestaltungsspielraum verbleibe. Sie ist der Ansicht, es könne dahinstehen, ob den TK50 unter dem Aspekt der Generalisierung Urheberrecht zuzusprechen sei, denn das klagende Land habe nicht schlüssig dargetan, dass gerade die vermeintlich entlehnten Elemente urheberrechtlich schutzfähige kartografische Gestaltungsleistungen seien. Im Übrigen handele es sich, soweit sich Elemente der TK50 im Radtourenbuch wieder fänden, nicht um eine abhängige Bearbeitung, sondern um eine freie Benutzung (§ 24 UrhG), da nach dem Gesamteindruck die Entlehnungen völlig hinter dem eigenständigen gestalterischen Gepräge des Radtourenbuches zurückträten. Die Übereinstimmungen betrafen ausschließlich topologische Informationen, nicht aber die Gestaltungselemente.

Sie ist ferner der Ansicht, analoge topographische Darstellungen wie die TK50 seien begrifflich keine Datenbank. Ihnen fehle der Sammlungscharakter, da die einzelnen Elemente nicht unabhängig, nicht systematisch oder methodisch, sondern nach der topographischen Belegenheit angeordnet und auch nicht einzeln zugänglich, d.h. isoliert abrufbar seien.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2005 (Bl. 36f), 27.06.2006 (Bl. 94) und 13.02.2006 (Bl. 157) verwiesen.

Im Termin vom 13.02.2007 hat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten - ohne Präjudiz - den geltend gemachten Betrag in der Höhe außer Streit gestellt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Zahlungsklage ist im Wesentlichen begründet.

I.

Dem klagenden Land steht ein Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG aus eigenem sowie aus abgetretenem Recht zu, da die Beklagte das Recht des klagenden Landes bzw. des *Landes B* als Datenbankhersteller gemäß § 87b UrhG widerrechtlich und schuldhaft verletzt hat.

1.

Bei den streitgegenständlichen TK50 handelt es sich um Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 UrhG, die gegenständlichen (§ 137g Abs. 2 Satz 1 UrhG) und zeitlichen (§ 137g Abs. 2 Satz 2 UrhG i.V.m. § 87d UrhG) Schutz genießen, auch soweit sie zwischen 1990 und dem 31.12.1997, mithin vor Inkrafttreten der §§ 87a ff UrhG, hergestellt bzw. aktualisiert worden sind.

a)

Jedes TK50-Kartenblatt stellt eine Sammlung unabhängiger Elemente dar.

aa)

Jede TK50 enthält eine Vielzahl von Einzelementen zur Beschaffenheit der Erdoberfläche im jeweiligen Kartengebiet (Verkehrswege zwischen verschiedenen Örtlichkeiten, Bebauung in einem konkreten Ort, Höhenangaben, etc.).

bb)

Diese Einzelemente sind auch in Gestalt einer Sammlung zusammengefasst. Nach richtiger Auffassung kommt dem Begriff der Sammlung lediglich die Bedeutung zu, dass irgendwelche Elemente zusammengetragen sein müssen (Mestmäcker/Schulze/Haberstumpf, § 87a UrhG, Rn. 2, § 4 UrhG Rn. 18). Dementsprechend hat der Europäische Gerichtshof, der sich in der Entscheidung Fixtures-Fußballspielpläne II (Urteil vom 09.11.2004 - C-444/02, GRUR 2005, 254) zu dem Begriff der Datenbank eingehend geäußert hat, diesem Tatbestandsmerkmal keine isolierte, selbständige Bedeutung beigemessen.

Soweit nach einer Meinung (Hertin GRUR 2004, 646, 648) eine Sammlung nur anzunehmen ist, wenn die Elemente kompilatorisch, d.h. lediglich lose miteinander verknüpft sind, weil dann, wenn die Elemente notwendig in einer bestimmten Reihenfolge erscheinen müssen, keine Unabhängigkeit der Elemente und folglich keine Sammlung vorliegt, verkennt diese Ansicht das Zusammenspiel der Tatbestandsmerkmale. Eine Datenbank ist eine Sammlung, welche gewisse weitere Voraussetzungen - unter anderem die Unabhängigkeit der Elemente (dazu unter cc) - erfüllen muss, d.h. nur bestimmte Sammlungen sind als Datenbank einzuordnen. Erfüllen die zusammengetragenen Elemente die weiteren gesetzlichen Anforderungen nicht, sind sie zum Beispiel nicht unabhängig, stellen sie zwar keine Datenbank dar, sehr wohl aber eine Sammlung. Folgte das Erfordernis der Unabhängigkeit - wie diese Ansicht annimmt - bereits aus dem Begriff der Sammlung, wäre das zusätzliche Tatbestandsmerkmal der Unabhängigkeit der Elemente überflüssig.

cc)

Die in dem jeweiligen Kartenblatt enthaltenen Elemente sind auch unabhängig, d.h. sie lassen sich voneinander trennen, ohne dass der Wert ihres Inhalts dadurch beeinträchtigt

tigt wird (vgl. zur Definition der Unabhängigkeit EuGH Fixtures-Fußballspielpläne II, GRUR, 2005, 254 Rn. 29).

Dass beispielsweise eine Straße zwischen zwei Orten verläuft oder dass sich in einer Ortschaft eine Kirche befindet, ist unabhängig von den mannigfachen weiteren Informationen der Kartenblätter aussagekräftig. Die Karten werden im Übrigen üblicherweise auch in dieser Weise, nämlich selektiv genutzt, d.h. der Betrachter der Karte zieht sich nur die für seine Fragestellung maßgeblichen Informationen heraus (vgl. insoweit anschaulich LG München I, Urteil v. 09.11.2005, 21 O 7402/02, S. 15f).

Hierin liegt auch ein entscheidender Unterschied zu der - nach der Begründungserwägung Nr. 17 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Amtsblatt Nr. L 077 vom 27.03.1996, S. 20 - im Folgenden: Richtlinie) vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossenen - Aufzeichnung musikalischer Werke, die auf eine Wahrnehmung in ihrer Gesamtheit ausgerichtet sind und deren musikalischer Inhalt durch Zerstückelung in einzelne Noten beeinträchtigt wird.

Zuzugeben ist, dass sich der jeweilige Informationsgehalt des einzelnen Elements über die topographische Belegenheit, also das „Wo“ erschließt. Dies hindert indessen die Unabhängigkeit nicht, sondern betrifft die Frage, was jeweils als maßgebliches Element der Datenbank, also als Informationseinheit anzusehen ist. In der Entscheidung Fixtures-Fußballspielpläne II ging es um die Zusammenstellung der Daten, Uhrzeiten und der Namen der Mannschaften in Bezug auf die Begegnungen der einzelnen Tage einer Fußballmeisterschaft. Hier besagt der bloße Name einer Mannschaft für sich gesehen lediglich, dass diese an der Fußballmeisterschaft teilnimmt, erst durch weitere Angaben, nämlich beispielsweise des Gegners, des Spieltags, der Uhrzeit, wird die Information vervollständigt. Würde man den Namen der Mannschaften isoliert als Element betrachten, wäre nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs festzustellen, dass dieses, wenn es aus der konkreten Sammlung herausgenommen wird, d.h. isoliert von Gegner, Spieltag und Uhrzeit betrachtet wird, durchaus an informativem Wert einbüßt.

Ebenso sind bei einer topographischen Karte gegebenenfalls mehrere Angaben zu einer Einheit zusammenzufassen. So ist das Zeichen des Musterblattes für eine Kirche für

den Benutzer häufig erst dann von konkretem Aussagegehalt, wenn man es zusammen mit der Ortsbezeichnung aufnimmt und daher weiß, dass Ort x über eine Kirche verfügt. Dieser Aussagegehalt ist dann aber völlig getrennt von den weiteren Informationen der Karte verwertbar.

b)

Die in den Kartenblättern enthaltenen Elemente sind auch systematisch angeordnet.

Nach dem Europäischen Gerichtshof (Fixtures-Fußballspielpläne II, GRUR, 2005, 254 Rn. 30) impliziert die Voraussetzung der systematischen oder methodischen Anordnung, dass sich die Sammlung auf einem festen Träger beliebiger Art befinden muss. Dies ist bei den Kartenblättern der TK50 der Fall. Weitergehende Anforderungen hat der Europäische Gerichtshof in diesem Zusammenhang nicht aufgestellt.

Nach Thum (Wandke/Bullinger/Thum, 2. Aufl., § 87a UrhG, Rn. 14) ist unter einer systematischen Anordnung jede Gliederung nach logischen oder sachlichen Zusammenhängen zu verstehen.

Das LG München I (a.a.O. S. 12) bejaht die Voraussetzung der systematischen Anordnung bei topographischen Karten zutreffend mit der Begründung, dass alle Objekte im Verhältnis ihrer Lage zum deutschen geografischen Einheitsnetz angeordnet seien. Dabei handele es sich um eine Hilfskonstruktion zur absoluten Bestimmung der Lage eines Einzelpunkts auf der dreidimensionalen Erdoberfläche durch Projektion und Entzerrung auf ein zweidimensionales und damit in Papierform darstellbares Gitternetz.

Der Beklagten ist Recht darin zu geben, dass die Anordnung damit letztlich nach der topologischen Belegenheit erfolgt. Nicht zu folgen ist ihr jedoch bei der Schlussfolgerung, es handele sich dabei nicht um eine systematische Anordnung, da die topologische Belegenheit keiner Sachlogik folge.

Eine Systematik ist eine planmäßige Darstellung, welche nach bestimmten Ordnungsprinzipien gestaltet ist. Dass sich eine bestimmte Stadt an einer bestimmten Stelle der Erdoberfläche befindet, gründet nicht auf einer Sachlogik. Aber die Anordnung auf den Karten entsprechend der räumlichen Lage in der Natur ist - mag diese Anordnung auch zwingend sein - durchaus eine Anordnung nach sachlichen Zusammenhängen, nämlich entsprechend der Realität. Dementsprechend führt Prof. Dr. H. in der von der

Beklagten vorgelegten privatgutachterlichen Stellungnahme im ersten Absatz aus: „Die Anordnung von Objekten nach ihren Lagemerkmalen beruht auf der mathematischen Abbildung der Lage dieser Objekte auf dem 3D-Erdkörper in eine 2D-Ebene unter Nutzung von Koordinatensystemen. Insoweit erfolgt die Abbildung systematisch.“

Dieses Ergebnis entspricht auch Sinn und Zweck des Erfordernisses, bei dem es sich nach Thum (in Wandke/Bullinger, a.a.O. Rn. 17) letztlich um ein reines de minimis-Kriterium handelt, welches notwendig sei, um schutzfähige Datensammlungen von beliebigen ungeordneten „Datenhaufen“ bzw. „Rohdaten“ zu trennen. Hohe Anforderungen an die sachliche Gliederung seien nicht zu stellen; es sollen nur solche Datensammlungen vom Schutz ausgeschlossen werden, bei denen der Zufall eine Rolle spiele (a.a.O. Rn. 14).

Dem Zufall ist indessen bei der Anordnung nach der topologischen Belegenheit nichts überlassen.

c)

Die unabhängigen Elemente sind einzeln zugänglich.

Diese Anforderung setzt voraus, dass die Sammlung ein technisches oder ein anderes Mittel wie z.B. einen Index, ein Inhaltsverzeichnis, eine Gliederung oder eine besondere Art der Einteilung umfasst, die es ermöglicht, jedes in der Sammlung enthaltene unabhängige Element zu lokalisieren. Hierdurch wird ermöglicht, die Datenbank i.S.d. Richtlinie, die durch ein Mittel gekennzeichnet ist, mit dessen Hilfe sich in ihr jeder ihrer Bestandteile auffinden lässt, von einer Sammlung von Elementen zu unterscheiden, die Informationen liefern, der es aber an einem Mittel zur Verarbeitung der einzelnen Elemente, aus denen sie besteht, fehlt (vgl. EuGH, Fixtures-Fußballspielpläne II, GRUR 2005, 254 Nr. 30f).

Im Falle der Datenblätter der TK50 folgt die Anordnung nach der topographischen Belegenheit. Dies ist aber, gerade weil die räumliche Lage der dargestellten Objekte (nicht die Entscheidung über die Aufnahme der einzelnen Objekte) von der Natur vorgegeben ist, als eine Einteilung zu werten, mit deren Hilfe sich in ihr die einzelnen Elemente auffinden lassen. Denn der Nutzer kann insofern auf die ihm bekannten geographischen Zusammenhänge zurückgreifen. Dass hierfür Vorkenntnisse bzw. Fähigkeiten im Sinne einer Orientierungsleistung erforderlich sind, beispielsweise dergestalt, dass sich ein

bestimmter Ort nördlich von einem anderen Ort befindet, ist nicht entscheidend. Auch eine alphabetische Anordnung der Elemente setzt schließlich bei Nutzung der Datenbank die Kenntnis des Alphabets voraus.

Es reicht daher aus, dass der Betrachter den Fokus auf einen bestimmten Punkt der dargestellten Erdoberfläche lenkt und die Angaben zur Oberflächenbeschaffenheit an diesem Punkt aus der Karte abliest (siehe LG München I, a.a.O., S. 13).

Dabei ist zu beachten, dass man bei analogen Datenbanken nicht den gleichen Zugriffs-komfort verlangen kann, wie ihn elektronische Datenbestände und Suchmaschinen ermöglichen, da anderenfalls die der Schutzintension der Richtlinie zuwider laufende Gefahr bestünde, nicht-elektronische Datenbanken in der Praxis vom Schutz weitgehend auszuschließen (vgl. Dreier, 2. Aufl., § 87a UrhG, Rn. 8).

Wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang argumentiert, in diesem Sinne seien auch die Töne oder Worte einer musikalischen Komposition oder eines Sach- oder Prosatextes einzelzugänglich, diese seien aber - was unzweifelhaft ist - keine Datenbanken, so ist dem entgegen zu halten, dass die Versagung des Datenbankherstellerschutzes gem. §§ 87a ff UrhG aus der oben erörterten fehlenden Unabhängigkeit der Einzelelemente folgt, nicht aus der fehlenden Einzelzugänglichkeit. So erläutert der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung Fixtures-Fußballspielpläne II (GRUR 2005, 254 Nr. 29) zunächst die Erfordernisse der Unabhängigkeit der Elemente und schließt sodann an, „aus diesem Grund ist nach der 17. Begründungserwägung der Richtlinie die Aufzeichnung eines ... literarischen oder musikalischen Werks als solche vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen“.

Zwar führt auch Dreier (2. Aufl., § 87a UrhG, Rn. 9) aus, an der Einzelzugänglichkeit der Elemente scheitere die Schutzfähigkeit einzelner Werke der Musik oder der Literatur, auch wenn es dem Nutzer technisch möglich sei, auf digitalem Wege einzelne Töne oder Worte herauszulösen. Er ergänzt aber insoweit, dass die Abgrenzung hier weniger nach technischen Gesichtspunkten erfolgen könne, da auch Datenbanken einzelner Töne oder Wörter denkbar seien. Entscheidend sei vielmehr, dass an Schutzgegenständen, die bereits nach § 2 UrhG Urheberrechtsschutz genießen oder die durch ein verwandtes Schutzrecht geschützt seien, nicht mittels Datenbankschutzes ein weiteres Schutzrecht entstehen solle.

Urheberrechtlicher Schutz topographischer Karten ist zwar grundsätzlich möglich, er ist jedoch eng begrenzt. Bei § 2 Nr. 7 UrhG kommt es bei der Frage, ob ein urheberrechtlich fähiges Werk vorliegt, auf die Form der Darstellung an, in ihr muss sich eine individuelle, vom alltäglichen Schaffen abhebende Geistestätigkeit dokumentieren. Maßgeblich ist, vereinfacht ausgedrückt, nicht was dargestellt wird (topologische Information als solche), sondern wie etwas dargestellt wird (Auswahl und Form der Darstellung). Zudem besteht der Schutz auch nur gegen die Übernahme dieser eigenschöpferischen Auswahl und Anordnung. Dementsprechend wird vorliegend von der Beklagten sowohl das Vorliegen eines Werkes im Sinne des § 2 Nr. 7 UrhG als auch die Verletzung eines eventuellen Urheberrechts seitens der Beklagten in Abrede gestellt.

Gerade diese Schutzlücke sollte durch die Schaffung des sui generis-Schutzes nach §§ 87a ff UrhG geschlossen werden, und zwar vor dem Hintergrund, dass die Erstellung entsprechender Datenbanken kostenintensiv ist, sie sich aber mit vergleichsweise minimalem Aufwand übernehmen lässt mit der Folge möglicher Wettbewerbsverzerrungen und nachteiliger Auswirkungen für den Informationsmarkt (vgl. Dreier, 2. Aufl., vor §§ 87a ff UrhG, Rn. 4f). Gerade Sinn und Zweck der §§ 87a ff UrhG - nämlich nicht zuletzt den Investitionen in entsprechende Sammlungen die nötige Attraktivität zu verleihen bzw. zu erhalten - sprechen daher für einen Schutz gem. §§ 87a ff UrhG.

d)

Jede Erstellung, aber auch die bloße Aktualisierung der Kartenblätter erfordert für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Informationen eine nach Art bzw. Umfang wesentliche Investition.

Berücksichtigungsfähig sind bei der Beschaffung des Inhalts der Datenbank die Mittel, die der Ermittlung von vorhandenen Elementen und deren Zusammenstellung in der Datenbank gewidmet werden. Bei der Überprüfung des Datenbankinhalts sind es die Mittel, die, um die Verlässlichkeit der in dieser Datenbank enthaltenen Information sicherzustellen, für die Kontrolle der Richtigkeit der ermittelten Elemente bei der Erstellung der Datenbank und während des Zeitraums ihres Betriebs aufgebracht werden (EuGH, Urteil vom 09.11.2004 - C-203/02 - BHB-Pferdewetten, GRUR 2005, 244, Rn. 42).

Das klagende Land hat den Vorgang der Aktualisierung dezidiert dargetan. Er setzt sich zusammen aus Bildflug, Orthofotoerstellung, Erkundung unklarer Sachverhalte im Gelände durch den Topographen, Sammlung und Auswertung von Änderungsmeldungen Dritter (z.B. der Stadt- und Landkreise) und weiterer Unterlagen, der Erstellung eines Fortführungsentwurfes, der kartografischen Originalbearbeitung in 13 Folien, Prüfung, Korrektur der Mängel, Herstellung von 13 neuen Originalfolien sowie der Folien für den Auflagendruck.

Die Beklagte ist nicht dem im Einzelnen dargelegten Aktualisierungsvorgang entgegengetreten, sondern hat lediglich den behaupteten Aktualisierungsaufwand pro Kartenblatt von 54.000 EUR pauschal bestritten.

Der finanzielle und personelle Aufwand der einzelnen Aktualisierungsschritte ist nach der angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigungsfähig (vgl. insoweit auch LG München I, a.a.O., S. 18ff).

Für die Gesamtheit der - insoweit unstreitigen - Aktualisierungsschritte, ist bei jedem einzelnen Kartenblatt für sich genommen auch eine wesentliche Investition im Sinne des § 87a UrhG erforderlich. Dabei sind die Anforderungen an die Wesentlichkeit umstritten. Bei der Auslegung dieses Begriffs ist einerseits zu beachten, dass je niedriger die Schwelle der Wesentlichkeit angesetzt wird, desto größer die - dem Grundsatz der Informationsfreiheit widersprechende Gefahr - der Monopolisierung von Informationen ist; andererseits aber auch nicht zu übersehen, dass die in Art. 5 Abs. 1 und 2 GG und Art. 10 EMRK abgesicherte Informationsfreiheit kein Recht auf kostenlosen Zugang zu Informationen privater Anbieter verleiht (vgl. Dreier, 2. Aufl., § 87a UrhG, Rn. 14).

Abzulehnen ist daher die Auffassung, die ausreichen lässt, dass überhaupt eine Investition vorliegt, zumal diese Ansicht dem Wortlaut des Gesetzes, das gerade nicht nur von einer Investition, sondern von einer „wesentlichen“ Investition spricht, nicht gerecht wird. Eine weitere Ansicht verlangt eine Investition von „substantiellem Gewicht“ (Fromm/Nordemann/Hertin, 9. Aufl., § 87a UrhG, Rn. 9), ohne allerdings näher darzulegen, wann eine Investition als substantiell zu beurteilen sein soll.

Zutreffend erscheint es, an den Umfang der Investition keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, da anderenfalls Hersteller kleinerer Datenbanken jeglichen Investitionsanreiz verlieren würden, da ihren Investitionen der Schutz versagt wäre, während größere Da-

tenbanken von den ungeschützten Produkten kleinerer Konkurrenten profitieren (zu dieser Überlegung Wandke/Bullinger/Thum, 2. Aufl., § 87a UrhG, Rn. 25).

Jedenfalls bei einer Investition in Höhe von mehreren tausend Euro ist die Schwelle der Wesentlichkeit als erreicht anzusehen. Dass eine Investition in dieser Größenordnung für die Aktualisierung getätigt worden ist, vermag das Gericht angesichts der Vielzahl und der Komplexität der Arbeitsschritte aus eigener Sachkunde zu bejahen (vgl. in diesem Zusammenhang Wandke/Bullinger/Thum, § 87a UrhG, Rn. 77). Ob der Investitionsaufwand tatsächlich 54.000 EUR pro Kartenblatt erreicht, mag insoweit dahin stehen.

Angesichts des geschilderten Aufwandes für die „bloße“ Aktualisierung, bedarf es „erst recht“ für die erstmalige Erstellung des einzelnen Kartenblattes einer erheblichen Investition im Sinne des § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG. Da die erstmalige Erstellung der jeweiligen Kartenblätter vor dem 1. Januar 1983 erfolgte, kommt den „Erstaufgaben“ zwar kein Schutz nach §§ 87a ff UrhG zu (vgl. § 137g Abs. 2 Satz 1 UrhG), jedoch sind die von der Beklagten benutzten, 1990 und später aktualisierten Auflagen der jeweiligen Kartenblätter gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 UrhG eigenständig geschützt.

Die Voraussetzung einer nach „Art und Umfang wesentlich geänderten Datenbank“ ist erfüllt. Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie stellt klar, dass auch wesentliche Änderungen infolge Anhäufung von aufeinander folgenden Löschungen und Veränderungen ausreichen, aufgrund deren angenommen werden kann, dass eine wesentliche Neuinvestition erfolgt ist.

Abgesehen davon, dass sich bereits aus dem 5-jährigen Aktualisierungsrhythmus schließen lässt, dass in diesem Zeitraum zahlreiche - und in ihrer Gesamtheit auf dem jeweiligen Kartenblatt als wesentlich zu bewertende - Änderungen auf den Karten zu verzeichnen sind, ist mit Dreier (2. Aufl., § 87a UrhG Rn. 17) angesichts des durch die Richtlinie erstrebten Investitionsschutzes davon auszugehen, dass auch eine (kosten-)intensive Überprüfung, ohne nachfolgende Änderung eine neue Datenbank zu begründen vermag. Der Wortlaut der Richtlinie in Artikel 10 Abs. 3 macht deutlich, dass es - dem auf Investitionsschutz gerichteten Zweck der Richtlinie entsprechend - entschei-

dend darauf ankommt, ob eine wesentliche Investition erforderlich war. Die damit verbundenen Änderungen sind insoweit lediglich Beleg der Investition.

Dem Einwand der Beklagten, diese Ansicht widerspreche dem Grundsatz der grundsätzlichen Zulässigkeit der Leistungsübernahme und führe zu einem zeitlich unbegrenzten Schutzrecht, ist entgegenzuhalten, dass der Schutz der jeweiligen Auflage gemäß § 87d UrhG nach 15 Jahren endet und damit diese „Altauflage“ ohne Beschränkungen genutzt werden darf. Lediglich wenn man sich die Neuauflage mit ihrer durch kostenintensive Überprüfung erarbeiteten Gewähr für Aktualität im von § 87b UrhG vorausgesetzten Umfang zunutze machen will, ist man Beschränkungen unterworfen.

d)

Den topographischen Karten ist letztlich der Schutz auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 5 Abs. 2 UrhG zu versagen. Dabei mag dahinstehen, ob die Regelung des § 5 UrhG insoweit auf amtliche Datenbankwerke zu übertragen wäre (siehe hierzu Dreier, 2. Aufl., § 87a UrhG, Rn. 2), denn topographische Karten sind nicht „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht“ (vgl. BGH, Urteil v. 02.07.1987, GRUR 1988, 33 - Topographische Landeskarten).

2.

Die Beklagte hat auch widerrechtlich in das Schutzrecht der Klägerin eingegriffen.

Es liegt eine Vervielfältigung der Datenbank i.S.d. § 87b UrhG vor, worunter jede körperliche Festlegung des Werkes zu verstehen ist, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen (Dreier, 2. Aufl., § 16 UrhG, Rn. 6).

Die Beklagte hat insoweit eingeräumt, dass sie - neben anderen Karten - die streitgegenständlichen TK50 des klagenden Landes bzw. des Freistaates Bayern zugrunde gelegt hat und den Vortrag des klagenden Landes, es sei zumindest von einer einmaligen Übertragung auf einen weiteren Datenträger zur weiteren Bearbeitung auszugehen - was angesichts der heutigen Arbeitsweise fast zwingend erscheint - nicht bestritten.

Lediglich am Rande sei bemerkt, dass eine Vervielfältigung zumindest eines der Art nach wesentlichen Teils der Datenbank auch in der Übernahme zahlreicher Elemente in

den Radwanderführer zu sehen sein dürfte. Zwar reicht die vom klagenden Land dargelegte aus den TK50 entnommene Fläche von durchschnittlich 18,6 % insoweit nicht aus, da es zum einen auf jedes einzelne Kartenblatt ankommt (mithin nicht auf einen Durchschnitt) und außerdem nicht auf die entnommene Fläche, sondern auf die entnommenen Elemente. Auch nach diesem Maßstab ist jedoch eine Entnahme eines jedenfalls der Art nach wesentlichen Teils der Datenbank anzunehmen. Ein solcher in qualitativer Hinsicht wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank bezieht sich auf den Umfang der mit der Beschaffung, der Überprüfung oder der Darstellung des Inhalts des Gegenstands der Entnahme- und/oder Weiterverwendungshandlung verbundenen Investition, unabhängig davon, ob dieser Gegenstand einen quantitativ wesentlichen Teil des allgemeinen Inhalts der geschützten Datenbank darstellt (EuGH, Urteil vom 09.11.2004 - C-203/02, GRUR 2005 244, Rn. 71 - BHB-Pferdewetten). Übernommen sind aus den einzelnen Blättern unter anderem das Gewässer- und Wegenetz einschließlich der Eisenbahnlinien, Waldflächen, Industriegebiete, Siedlungsgebiete. Soweit die Beklagte eine leicht abgewandelte Darstellung der übernommenen Elemente gewählt, mithin eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG vorgenommen hat, ist diese in § 87b UrhG zwar nicht als Verletzungshandlung genannt, jedoch ist in richtlinienkonformer Auslegung auch die Bearbeitung als dem Rechtsinhaber vorbehalten anzusehen (vgl. Dreier, 2. Aufl., § 87b UrhG, Rn. 3).

Wenn die Beklagte geltend macht, sie habe aus den aktuellen Kartenblättern keine bei der Aktualisierung geänderten Elemente übernommen, ist dies letztlich unerheblich. Kommt einer neuen Auflage Datenbankqualität gem. § 87a Abs. 1 Satz 2 UrhG zu, genießt die gesamte Aktualisierung Schutz. Ein Verstoß gegen § 87b UrhG wäre danach selbst dann gegeben, wenn aus der aktualisierten Auflage nur Daten entnommen würden, die bei der Aktualisierung keine Änderung erfahren haben.

3.

Der widerrechtliche Eingriff in das Schutzrecht erfolgte auch schuldhaft. Die Beklagte, die den Fachkreisen zuzurechnen ist, traf eine gesteigerte Sorgfaltspflicht. Sie hätte sich über den Bestand und Umfang des Schutzes erkundigen müssen. Eine falsche Einschätzung der rechtlichen Lage vermag sie nicht zu entlasten.

Ergänzend ist anzumerken, dass auch ohne Verschulden ein auf Zahlung der üblichen Lizenzgebühr gerichteter bereicherungsrechtlicher Anspruch besteht.

4.

Die Höhe der Schadensersatzforderung beläuft sich auf 2.822,65 EUR.

a)

Für die Nutzung der **B** Karte ist Schadensersatz in Höhe von 219,02 EUR geschuldet.

Zwischen den Parteien ist aus prozessökonomischen Gründen unstreitig gestellt worden, dass sich dieser - keine Umsatzsteuer enthaltende - Betrag bei Zugrundelegung der Nutzungsentgeltrichtlinie ergibt.

b)

Für die Nutzung der **A....** Karten kann das klagende Land 2.603,63 EUR verlangen.

Auch hier ist zwischen den Parteien unstreitig, welcher Betrag sich bei Zugrundelegung der VwVNutzRecht ergibt.

Indessen steht dem klagenden Land keine Umsatzsteuer auf das Grundentgelt in Höhe von 16% und auf das Verwertungsentgelt in Höhe von 7% zu, weil die Schadensersatzzahlung nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Schadensersatzzahlungen sind kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts, wenn die Zahlung nicht „für eine Lieferung oder sonstige Leistung“ an den Zahlenden erfolgt, sondern weil der Zahlende nach Gesetz oder Vertrag für einen Schaden und seine Folgen einzustehen hat. Maßgebend ist, ob die Zahlung der Summe mit einer Leistung des Steuerpflichtigen in Wechselbeziehung steht, ob also ein Leistungsaustausch stattgefunden hat, wobei Grundlage des Leistungsaustauschs eine innere Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung ist. Entscheidend ist dabei der tatsächliche Geschehensablauf (vgl. zum Ganzen BGH, Urt. v. 3. November 2005, IX ZR 140/04, Rz. 9ff - zitiert nach juris). Nach dem äußeren Geschehensablauf liegt aber gerade kein Leistungsaustausch vor. Das klagende Land hat nicht die Karten zur Verfügung gestellt, sondern die Beklagte hat eigenmächtig auf die Karten zugegriffen und muss für den hierdurch entstandenen Schaden nunmehr einstehen.

II.

Der geltend gemachte Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Rechtshängigkeit - auch des Zahlungsanspruches - ist mit Zustellung der Klageschrift am 18. November 2005 eingetreten.

III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Dabei war zu berücksichtigen, dass das klagende Land nicht nur im Umfang der geltend gemachten Mehrwertsteuer unterlegen ist, sondern auch eine teilweise Klagrücknahme erklärt hat, was bis zur Verhandlung über den Zahlungsanspruch zustimmungsfrei möglich war (vgl. OLG Stuttgart, NJW 1969, 1216 (1217)).

Das klagende Land hat den Wert des Leistungsantrages zu dem für den Gebührentreitwert maßgebenden Zeitpunkt, d. h. bei Anhängigkeit der Klage (§ 40 GKG) in Unkenntnis der tatsächlichen Auflagenhöhe auf 8.000 EUR geschätzt. Nach Erteilung der Auskunft hat es einen bezifferten Antrag nur in Höhe von 3.009,74 EUR gestellt. Zwar hat das klagende Land die Leistungsklage nicht ausdrücklich teilweise zurück genommen. Dahingehend ist die Antragstellung jedoch auszulegen. Für eine übereinstimmende Erledigungserklärung fehlt jeder Anhalt und eine einseitige Erledigungserklärung verspricht keinen Erfolg, da die Leistungsklage über einen höheren Betrag als 3.009,74 EUR von Anfang an unbegründet war.

Zwar könnte dem klagenden Land ein Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens durch die verspätete Auskunftserteilung zustehen, dafür, dass dieser materiellrechtliche Anspruch geltend gemacht werden soll, ist jedoch im klägerischen Vortrag nichts ersichtlich.

Zur Ermittlung der Kostenquote wurden die entstandenen Verfahrensgebühren aus einem Gegenstandswert von 8.000 EUR, die Terminsgebühren aus dem Wert des Auskunftsanspruchs (Wert: 1.600 EUR) und die Terminsgebühren aus dem Wert des nach teilweiser Klagrücknahme noch rechtshängigen Leistungsanspruches (Wert: 3.009,74

EUR) sowie die Gerichtskosten (Streitwert 8.000 EUR) nach dem Umfang des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens verteilt und zu den Gesamtkosten in Relation gesetzt.

2.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2 ZPO sowie § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

3.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 40, 44 GKG, § 3 ZPO.

Vors. Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht